



Gemeinde Kirchheim b. München

---

# Bekanntmachung

## Satzung

**über die Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücke Flur-Nr.: 171/2, 171/10, 169, 169/3, 169/4 der Gemarkung Heimstetten zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 102/H „Gewerbepark östlich der Ammerthalstraße“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim b. München hat in seiner Sitzung am 04.11.2019 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke Flur-Nr. 171/2, 171/10, 169, 169/3, 169/4 der Gemarkung Heimstetten (Anlage 1) einen Bebauungsplan (Nr. 102/H „Gewerbepark östlich der Ammerthalstraße“) aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim b. München in seiner Sitzung am 04.11.2019 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan wurde im Bauamt der Gemeinde Kirchheim b. München, zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt.

Eine Einsichtnahme ist möglich im Bauamt der Gemeinde Kirchheim b. München, Glockenblumenstraße 7 (Gemeindeteil Heimstetten), 85551 Kirchheim b. München. Interessierte, die sich außerhalb der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr und Montag: 14:00 – 18:00 Uhr) über die Satzung informieren möchten, werden gebeten vorab telefonisch einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren (Tel. 089 – 90909-3112).

Die Satzung kann auch online auf der Internetseite der Gemeinde Kirchheim ([www.kirchheim-heimstetten.de](http://www.kirchheim-heimstetten.de)) unter Bauen & Umwelt / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücks Flur-Nrn.: 171/2, 171/10, 169, 169/3 und 169/4, Gemarkung Heimstetten eingesehen werden.



Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich (grün hinterlegt)

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Kirchheim b. München, 11.03.2020

.....

(Siegel)

Maximilian B ö l t l  
Erster Bürgermeister

**Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Aushang an den Bekanntmachungstafeln**

Ausgehängt am: **12.03.2020**

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift